

**Satzung des Jugendferienhaus Krekel der Pfadfinderinnenschaft St. Georg
Diözesanverband Aachen e. V.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Vermögen und Vergütungen	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitgliedsbeitrag	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Vorstand	3
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Ausschüsse	4
§ 10 Geschäftsführung	4
§ 11 Kassenprüfung	5
§ 12 Satzungsänderung und Inkrafttreten.....	5
§ 13 Auflösung des Vereins	5
§ 14 Vermögensverwertung bei Auflösung	5

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist Jugendferienhaus Krekel der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Aachen e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kall-Krekel.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schleiden-Gemünd eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 1. Die Unterhaltung, der Ausbau und die Verwaltung des Jugendferienhauses der Pfadfinderinnenschaft St. Georg, Diözesanverband Aachen (im Folgenden PSG Aachen genannt) in Krekel (Gemeinde Kall, NRW) und die Beschaffung und Verwaltung der zu diesem Zweck erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
 2. Die Förderung der pädagogischen Arbeit der PSG Aachen, insbesondere in Zusammenhang mit der Nutzung des Jugendferienhauses.
 3. Menschen mit Behinderung die Nutzung des Jugendferienhauses zu ermöglichen.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er unterhält einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von untergeordneter Bedeutung und einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb, der nicht über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen und Vergütungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit, noch Gewinnanteile, noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.
- (4) Die Mitglieder sowie Mitarbeiter*innen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat geborene, ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Geborene Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes der PSG Aachen, wenn sie der Mitgliedschaft zustimmen. Eines dieser geborenen Mitglieder ist stimmberechtigtes Mitglied, die anderen Mitglieder des Diözesanvorstandes der PSG Aachen sind nur beratende Mitglieder des Vereins.
- (3) Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer der PSG Aachen angehört und volljährig ist. Die ordentlichen Mitglieder werden von der Diözesanversammlung der PSG Aachen für vier Jahre gewählt. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder soll bei 12 bis 15 liegen. Mindestens die

Hälfte der ordentlichen Mitglieder muss weiblich sein. Im Falle einer Abwahl durch die Diözesanversammlung endet die ordentliche Mitgliedschaft.

- (4) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein ideell oder materiell unterstützt. In der Mitgliederversammlung sind fördernde Mitglieder nur beratend tätig. Über den Beitritt von fördernden Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts kann nicht einer anderen Person überlassen werden. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung des jeweiligen Mitglieds an den Vorstand.
- (6) Ein ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann durch einen von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung der PSG Aachen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Mindestens die Hälfte des Vorstands muss weiblich besetzt sein. Sollten Vorstandsposten vakant sein, führen die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand allein weiter.
- (2) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch die Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nur mit einem Mitglied besetzt, ist dieses alleine beschlussfähig.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zur Erfüllung des Vereinszweckes. Er entscheidet auch über den Einsatz von Zuwendungen, Fördermitteln und sonstigen Einnahmen und über Ausgaben. Grundstücksgeschäfte und Kreditverträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Zur Erreichung des Vereinszweckes bedient sich der Vorstand der Geschäftsführung. Er gibt der Geschäftsführung Dienstanweisungen.
- (7) Der Vorstand delegiert eines seiner Mitglieder in den Pfadfinderinnenwerk St. Georg, Diözese Aachen e. V. (im Folgenden PWSG Aachen e. V. genannt) als beratendes Mitglied.
- (8) Der Vorstand hat auf Anforderung der Diözesanversammlung der PSG Aachen über seine Tätigkeit zu berichten und/oder einen Geschäftsbericht vorzulegen. Einsicht in letzteren haben nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (9) Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kann durch einen von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss jederzeit widerrufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Im Übrigen wird eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Der Vorstand lädt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (4) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen die Versammlungsleitung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter eines der Vorstandsmitglieder des Vereins, anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Wahlen und Beschlüsse finden in nicht geheimer Form statt und erfolgen durch einfaches Handzeichen bzw. in elektronischer Form, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime bzw. nicht namentliche Abstimmung.
- (8) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins.
 2. Wahl der Kassenprüfer*innen.
 3. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer*innen.
 4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 6. Wahl des Vorstandes.
 7. Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte und Kreditverträge.
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Zweckänderung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Für besondere Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden. Was eine besondere Angelegenheit ist, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einsetzung und die Auflösung der Ausschüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Die Ausschüsse erarbeiten je nach ihrer Aufgabenstellung Berichte, Entscheidungsvorschläge oder Ähnliches. Sie legen diese der Mitgliederversammlung vor.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung führt ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Diese Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass die zeitnahe und zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen, Fördermitteln und sonstigen Einnahmen und Ausgaben jederzeit nachvollzogen werden kann. Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand regelmäßig über den Einsatz der Zuwendungen, Fördermittel und sonstigen Einnahmen und Ausgaben.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Geschäftsführung steht bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB zu.
- (5) Die Geschäftsführung kann zu den Vorstandssitzungen des Vereins beratend hinzugezogen werden.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei bis drei Kassenprüfer*innen, die für das zu prüfende Geschäftsjahr zu keiner Zeit dem Vorstand angehören durften.

§ 12 Satzungsänderung und Inkrafttreten

- (1) Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Diözesanversammlung der PSG Aachen.
- (3) Die Satzung sowie Satzungsänderungen treten nach Zustimmung der Diözesanversammlung der PSG Aachen mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 3 beträgt die Ladungsfrist vier Wochen.
- (3) Der Verein kann durch einen von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Diözesanversammlung der PSG Aachen.

§ 14 Vermögensverwertung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem PWSG Aachen e. V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

Aachen im Januar 2024